

13.06.2016

Tischvorlage

TOP 3/ 64. PA am 16.06.2016 bzw.

TOP 4/ 65. RR am 23.06.2016

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

hier: Beschluss zur Durchführung des zweiten
Beteiligungsverfahrens

- Antrag der CDU-Fraktion und FDP/FW-Fraktion
vom 08.06.2016



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP/FW-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Cecilienalle 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601-1020
Telefax 02181/601-2401

An den
Vorsitzenden des Regionalrates
der Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Cecilienallee 2

Der Geschäftsführer
Jörn Suika
Kölner Str. 8
D-42651 Solingen
Tel. 0202/2570614
Telefax 0212/14709

An den
Vorsitzenden des Planungsausschusses
im Regionalrat Düsseldorf
Herrn Michael Hildemann
Dülkener Str. 61
41068 Mönchengladbach

08.06.2016

Antrag zur Ergänzung der Beschlussfassung zu TOP 3 der Sitzung des Planungsausschusses am 16.06.2016 bzw. zu TOP 4 der Regionalratssitzung am 23.06.2016

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrter Herr Regionalratsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Hildemann,

vor dem Hintergrund des für die Regionalratssitzung am 23.06.2016 geplanten Beschlusses zur Einleitung des 2. Beteiligungsverfahrens zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) stellen die Fraktionen von CDU und FDP/ Freien Wählern gemeinsam folgenden ergänzenden Antrag:

Der Regionalrat begrüßt den von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagenen Beschluss zur Einleitung des 2. Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf. Weiterhin wird positiv hervorgehoben, dass zahlreiche Anregungen, die im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens geäußert wurden im nun vorgelegten Entwurf berücksichtigt wurden.

Aus Sicht des Regionalrates sind die Bedenken und Anregungen, die im 1. Offenlageverfahren gem. Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 vorgebracht wurden und durch das nun veranlasste 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans nicht berücksichtigt werden, im weiteren Auswertungs- und Abwägungsprozess einschließlich der Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten durch die Regionalplanungsbehörde zu prüfen mit dem Ziel, eine ausgewogene Gesamtplanung sicherzustellen. Der Regionalrat erklärt ausdrücklich, dass er aufgeschlossen und offen ist für Änderungen, die sich aus dieser Prüfung ergeben. Insbesondere bezüglich der zeichnerischen Flächendarstellungen für Siedlungs- und Windenergiebereiche geht der Regionalrat noch von notwendigen Veränderungen bei der zeichnerischen Darstellung aus.

Allgemeine Anregungen:

Im Hinblick auf die vom Regionalrat am 08.09.2014 angeregte Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten bei der Annahme von Dichtewerten ist im nun vorgelegten Regionalplanentwurf weitgehend ein Festhalten an den bisherigen Werten festzustellen. Der Regionalrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass für die Städte Grevenbroich und Nettetal eine Anpassung auf 25 Wohneinheiten/ha vorgenommen wurde.

Um betroffenen Kommunen ausreichenden Handlungsspielraum zu ermöglichen, regt der Regionalrat an im Falle einer frühzeitigen und weitgehenden Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Kommunen im Rahmen notwendiger Änderungen des Regionalplans künftige Siedlungsflächenausweisung in Orientierung an den konkreten örtlichen Gegebenheiten (örtlich angemessene Siedlungsdichten) vorzunehmen.

Dem nun vorgelegten Regionalplanentwurf liegen dieselben Grundannahmen für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zugrunde wie dem Entwurf aus der 1. Beteiligungsrunde. In den Erörterungen zum Regionalplanentwurf legt die Bezirksregierung dar, dass der Entwurf des Regionalplans mit seinen Flächenreserven von rund 115 000 Wohneinheiten genug Handlungsspielraum bietet, um mindestens auf mittelfristige Entwicklungen des Wohnbedarfs planerisch reagieren zu können. Darüber hinaus verweist die Bezirksregierung auf das Siedlungsflächenmonitoring als Instrument zur Beobachtung der Wohnraumentwicklung. Weiterhin legt die Bezirksregierung dar, dass aus ihrer Sicht für den Fall, dass sich mittelfristig außergewöhnliche Entwicklungen innerhalb von Kommunen zeigen, rechtzeitig und angemessen mittels Regionalplanänderung reagiert werden kann.

Die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Durchführung einer Regionalplanänderung im Falle des Eintretens außergewöhnlicher Entwicklungen stellt einen Kompromissvorschlag dar, um eine weitere Offenlage aufgrund einer geänderten Bedarfsberechnung zu vermeiden.

Aufgrund der vorhandenen Verflechtungen mit benachbarten Räumen, den abweichenden Daten des Siedlungsmonitorings 2015 und des steigenden Zuzugs durch Migration ist jedoch bereits jetzt ein steigender Wohnflächenbedarf absehbar. Vor diesem Hintergrund regt der Regionalrat an, von den Kommunen begründet angemeldeten Flächenbedarf im Regionalplanentwurf zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die von der Bezirksregierung angesprochene Regionalplanänderung bereits jetzt vorbereitet werden, um rechtzeitig handlungsfähig zu sein und dem erkennbaren Flächenbedarf für Wohnen und den interregionalen Verflechtungen Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die vom Regionalrat im Antrag vom 14.09.2014 geforderte Betrachtung von räumlichen Verflechtungen und Schnittstellen mit angrenzenden Räumen, wie z. B. dem Regierungsbezirk Köln oder Städtereionen Arnheim/**Nijmegen wird eine derartige Betrachtung lediglich in der Begründung unter Bezugnahme auf die Metropolregion Rheinland eingegangen.**

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde für die angrenzenden Verflechtungsräume ein Berechnungsmodell analog zu „In und Um Düsseldorf“ im Zuge einer künftigen 1. Änderung des Regionalplans frühzeitig mit den verantwortlichen Akteuren in den angrenzenden Regionen zu erarbeiten.

Zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs:

3.1 Festlegung für den gesamten Siedlungsraum:

Zu Ziel 3.1.1. Siedlungsbereich entwickeln, Freiraum schützen

Z1 Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. ~~Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in~~ den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. ~~Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).~~ **In diesem Rahmen kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen.**

Mit den Formulierungen des Ziels 1 wird den in den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen die Möglichkeit zur Bauleitplanung eröffnet, diese bleibt allerdings beschränkt auf die Eigenentwicklung der Ortsteile. Flächen für zuziehende Einwohner sind ausschließlich in den ASB auszuweisen.

Das Ziel ist dahingehend zu ergänzen, dass auch kleineren Ortsteilen über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden, wenn diese Ortsteile Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen oder unmittelbar an ASB angrenzen. Konkret sollte Ziel 1 dann wie folgt formuliert werden:

„Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung schwerpunktmäßig auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung – insbesondere für Ortsteile, die für andere, noch kleinere Ortsteile Versorgungsfunktion übernehmen oder unmittelbar an ASB angrenzen, kann es erforderlich sein, entsprechende Bauleitpläne aufzustellen“.

Zu Kapitel 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1 Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Z2 Um die landesplanerischen **Ziele Vorgaben** „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. **Ausnahmsweise können Außenpotentiale auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.**

Bietet diese Option **der Außenentwicklung** ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

Mit der ergänzten Formulierung wird die Option der Außenentwicklung eingeräumt, jedoch nur als doppelter Ausnahmetatbestand. Da fraglich ist, ob diese Regelung den Kommunen ausreichende Flexibilität – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen auf dem Wohnungsmarkt – ermöglicht, ist die Einschränkung durch das Wort „ausnahmsweise“ zu streichen und die Ergänzung „zur Wohnraumdeckung in der Kommune und deren Verflechtungsbereichen“ vorzunehmen.

G2 ~~Kommunen mit raum~~**Regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen** sollen ~~sich~~ **frühzeitig von der Belegenheitskommune im Siedlungsmonitoring als Wiedernutzungspotenzial erfasst werden. Auf dieser Grundlage soll mit den be-** ~~nachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein regionales Brachflächen-~~**Konzept für die Nachnutzung der regionalbedeutsamen Brach- und Konversionsflächen verständigen in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen erarbeitet werden.**

Die im Grundsatz G 2 und in den zugehörigen Erläuterungen getroffenen Ausführungen zu Hintergründen, Ausgestaltung und Verbindlichkeit sind nicht eindeutig. Von daher sind zu den genannten Aspekten ergänzende Informationen in die Erläuterung aufzunehmen.

Weiterhin ist im 2. Satz des Grundsatzes G 2 die Formulierung „soll“ durch „es wird angestrebt“ zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass die Erstellung eines Brach- und Konversionsflächenkonzeptes keine Pflichtaufgabe ist.

Kapitel 3.3 Festlegungen für Gewerbe

Zu Kapitel 3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE):

Z1 In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, **gilt Folgendes:** ~~sind sie als~~

- **Sie sind als G**gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO, **oder als** Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO **darzustellen bzw. festzusetzen.** ~~oder~~
- Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO **sind zulässig**, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. ~~darzustellen bzw. festzusetzen.~~
- Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 8 BauNVO **ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (außer Vergnügungsstätten) dürfen dabei zugelassen werden.**
- Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 **und 3** genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist.

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die ~~nur~~ **vorwiegend** der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden **störenden oder nicht wesentlich störenden** Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander **oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten** dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht **mehr als zwingend notwendig** beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandschutz. Die Regelungen zum Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Von Seiten der IHK Mittlerer Niederrhein wurde angemerkt, dass der im letzten Satz des Ziels 1 enthaltene Zusatz „Mehr als zwingend notwendig“ zu unkonkret ist und den Umgebungsschutz schwächt.

Vor diesem Hintergrund ist der Zusatz „mehr als zwingend notwendig“ zu streichen.

4.1 Regionale Freiraumstruktur

Zu Kapitel 4.1.1 Freiraumschutz- und Freiraumentwicklung:

Freiraumschutz- und - Freiraumentwicklung

G1 Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche **und der Freiraumfunktionen** auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen. **Zur Sicherung des regionalen Freiraumzusammenhangs und zur Siedlungsgliederung sollen auch außerhalb der Regionalen Grünzüge zwischen benachbarten siedlungsräumlichen Nutzungen Grünzäsuren im regionalen Maßstab erhalten bleiben. Diese Bereiche sollen durch die Bauleitplanung nicht weiter baulich entwickelt werden.**

Über die Darstellung der regionalen Grünzüge übernimmt der Regionalplan bereits eine hohe Regelungsfunktion für den Schutz und die Entwicklung des Freiraums.

Die im Grundsatz G 1 neu hinzugekommenen beiden letzten Sätze stellen eine Einschränkung des planerischen Handlungsspielraumes der Kommunen dar. Die beiden neuen hinzugekommenen Sätze sind zu streichen.

Zu Kapitel 4.1.2 Regionale Grünzüge:

Z1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. **Raumbedeutsame** Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen **können**, sind unzulässig.

Dies gilt insbesondere für neue Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für Bauflächen und Baugebiete.

Unberührt von Z1 bleiben Planungen und Vorhaben für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB und die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen („Eigenbedarfsortslagen“) im Rahmen der Eigenentwicklung (Kap. 3.1.1, Z1). Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

~~Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.~~

Die Neuformulierungen des Ziels 1 verstärken die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes unter Ziel 7.1.5 getroffenen Regelungen zu Lasten der Siedlungsentwicklung bzw. Bauleitplanung.

Das Ziel ist in Anlehnung an die Regelungen im LEP-Entwurf wie folgt zu formulieren:

„Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen und Infrastruktureinrichtungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn hierfür keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt“.

Kapitel 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Zu Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben:

G4 Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung geschützt und entwickelt werden.

Dieser Grundsatz ist neu hinzugekommen und formuliert einen strikten Arbeitsauftrag an die Unteren Landschaftsbehörden, der erheblichen Arbeitsaufwand in der Umsetzung mit sich bringt. Der Grundsatz ist in dieser Formulierung zu weitgehend.

Daher ist die Formulierung „geschützt und entwickelt“ durch „besonders mitbetrachtet“ zu ersetzen.

Kapitel 4.3 Wald

G12 Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP sollen

- die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F – Wald – zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;
- für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen vorgesehen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt in Anspruch genommen werden. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

Durch die unter dem 2. Spiegelpunkt getroffene Formulierung erhalten Brach- und Konversionsflächen besondere Bedeutung für die Waldvermehrung. Hier sollte kein genereller Vorrang für die Waldvermehrung vorgesehen werden. Auch andere planerische Nutzungen müssen auf Brach- und Konversionsflächen möglich bleiben.

Vor diesem Hintergrund wird der Grundsatz wie folgt ergänzt: „Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen“.

Kapitel 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Zu Kapitel 4.5.1 Landbewirtschaftung und natürliche Ressourcen:

G1 ~~In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.~~

Um die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft in unserer Region hervorzuheben, wird der gestrichene Grundsatz G 1 beibehalten.

Planerische Einzelthemen:

1. Darstellung einer Sondierungsfläche für die Hafenerweiterung Krefeld und Darstellung eines Suchraums für die Südanbindung des Hafens Krefeld.

Zu beiden Themenkomplexen werden im zeichnerischen Regionalplanentwurf keine Darstellungen vorgenommen.

Aus Sicht des Regionalrates kann dem Vorschlag der Bezirksregierung in Kapitel 7.1.9 der Planbegründung gefolgt werden, textlich Entwicklungsoptionen bei gleichzeitiger Klärung der im Raum stehenden Sachfragen zu ergänzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bis zur Klärung der Sachfragen bzw. Vorlage der Prüfergebnisse und der Herstellung des Einvernehmens der Städte Krefeld und Meerbusch die Gebiete, die für eine Erweiterung des Hafens Krefeld und einer eventuell notwendigen zusätzlichen Verkehrserschließung in Frage kommen, von weiteren Nutzungen freigehalten werden, es sei denn diese sind rechtlich geboten. Ergänzend ist jedoch in die Begründung aufzunehmen, dass durch Optimierung der vorhandenen Erschließung des Krefelder Hafens darauf hinarbeiten ist, eine neue, zusätzliche Erschließung zu vermeiden ist.

2. Darstellung eines Suchraums für den Eisernen Rhein-Kreis Neuss

Die IHK Mittlerer Niederrhein hat die Darstellung eines Suchraums für den Eisernen Rhein angeregt. Sie priorisiert dabei eine Trassenführung von Niederkrüchten entlang der A 52/A 44 über Mönchengladbach und Viersen nach Krefeld und Duisburg. Ein Suchraum entlang dieser Trasse ist konfliktbeladen.

Auf die Darstellung eines Suchraumes soll verzichtet werden, da der Verkehrsausschuss des Regionalrats in seiner Sondersitzung im April beschlossen hat, die Neubewertung des Eisernen Rheins in allen 3 Varianten und unter Verzicht auf die Viersener Kurve zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu melden. Dieser Beschluss des Verkehrsausschusses ist in die Begründung zu Kapitel 5.1.4 Schienennetz des Regionalplanentwurfs aufzunehmen.

3. Flächenentwicklung in der Innovationsregion Rheinisches Revier

Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hat in seiner Sitzung am 06.04.2014 den nachfolgenden Beschluss zu künftigen Flächenentwicklung im Rheinischen Braunkohlenrevier gefasst:

1. die bestehenden Gewerbeflächenkonzepte auf Kreis- oder teilregionaler Ebene zusammenzuführen und die für den Strukturwandel raumbedeutsamen Flächenprojekte nachhaltig im Sinne der Landesplanung in einem Handlungsprogramm zu bündeln
2. die regionalbedeutsamen Flächenprojekte frühzeitig mit den Bezirksregierungen zu erörtern und deren Weiterplanung und Qualifizierung durch Standortbezogene Entwicklungskonzepte voranzutreiben

3. durch die Erstellung eines integrierten Logistikkonzeptes die Weiterentwicklung bestimmter Standorte für eine logistikaffine Nutzung zu unterstützen und Kannibalisierung zu verhindern
4. (neu) „Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hält es für geboten, in die Bedarfsberechnungen für neue Gewerbeflächen die Anzahl von wegfallenden Flächen und Arbeitsplätzen in angemessener Weise mit einzubeziehen.

Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde zu prüfen, wie dieser Beschluss des Aufsichtsrats der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH bei der Fortschreibung des Regionalplans, zum Beispiel durch Aufnahme einer Formulierung in das regionale Gewerbeflächenkonzept, in geeigneter Weise berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Die Innovationsregion Rheinisches Revier wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als Strukturprogramm zur Vorbereitung und Begleitung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier etabliert. Der Regionalrat begleitet die dortigen Entwicklungen im Zuge der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Regionalrat Köln.

Bei der Vorbereitung und Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier spielt die zielgerichtet Entwicklung von Gewerbeflächen und somit das Schaffen von Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle. Vor diesem Hintergrund hat sich die Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH dieser Thematik angenommen.

Das Rheinische Braunkohlenrevier steht vor großen Umbrüchen. Sowohl im Bereich der Flächenentwicklung als auch bei den Arbeitsplätzen werden sich in Zukunft gravierende Veränderungen in der Region ergeben. Mittel- bis langfristig werden allein in den Tagebauen und Kraftwerken im Rheinischen Revier rund 5.700 Primärarbeitsplätze wegfallen

Der Aufsichtsrat der IRR GmbH hat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle damit beauftragt, Koordinationsarbeit in Form eines Zusammenfassens bestehender Gewerbeflächenkonzepte auf kreis- oder teilregionaler Ebene durchzuführen.

Der bereits heute für die Region bedeutsame Bereich der Logistik wird zukünftig eine noch größere Rolle, insbesondere auch bei der Bewältigung des Strukturwandels, spielen. Mit den im Regionalplanentwurf enthaltenen interkommunalen Gewerbegebieten wird der Bedeutung der Logistik bereits heute auch von Seiten der Regionalplanung Rechnung getragen.

Dennoch ist weitere Flächenvorsorge zur Kompensation der künftigen Arbeitsplatzverluste erforderlich. Logistik.NRW beziffert den Arbeitsplatzeffekt von Umschlag- und Lagerhallen auf 40-85 Arbeitsplätze/ha, für regionale Distributionszentren auf 85-121 Arbeitsplätze/ha und für europäische Distributionszentren auf 70-105 Arbeitsplätze/ha.

Legt man ein Mittelwert von 80 Arbeitsplätzen/ha zu Grunde, so wären zur Kompensation der in den Tagebauen und KW entfallenden Arbeitsplätze Logistikflächen in einer Größenordnung von rund 71 ha erforderlich.

Eine derartige Größenordnung sollte auf Regionalebene in der Flächenreserve berücksichtigt werden.

4. Deponie Breitscheid

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt die Darstellung der Deponie im Regionalplanentwurf beizubehalten. Die Stadt Ratingen und der Kreis Mettmann lehnen hingegen die Darstellung der Deponie im Regionalplan ab.

Eine Klärung dieser Frage soll im Erörterungsverfahren erreicht werden. Bis dahin ist die Frage nach dem zukünftigen Bedarf der Deponie abschließend zu klären.

5. Depot Straelen-Herongen

Der Regionalrat bittet um Erläuterung, wer im Hause der Bezirksregierung die im Antwortschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 28.04.2016 genannte Stellungnahme abgegeben hat.

6. Anfrage an die Bezirksregierung Düsseldorf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen (sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“)

Die Gemeinde Jüchen hat mit Datum vom 31.03.2016 auf dem Dienstweg die als Anlage beige-fügte Anpassungsanfrage der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorgelegt. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die flächenmäßige und örtliche Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Jüchen legt dar, dass theoretisch rund 29 % des gesamten Gemeindegebietes grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wäre, eine Nutzung aller dieser Bereiche jedoch zu einer außerordentlich hohen Belastung von Anwohnern und Freiraum führen würde.

Es ist beabsichtigt, drei Flächen als Zukünftige Konzentrationszonen für Windenergie im Flächen-nutzungsplan darzustellen. Die zukünftigen Konzentrationszonen sollen alle samt im Bereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II ausgewiesen werden. Die vorgesehenen ehemaligen bzw. zum Teil noch in Betrieb befindlichen Tagebauflächen stellen eine konfliktarme Möglichkeit zur Auswei-sung von Konzentrationszonen für die und der Freien Wähler gezielte Nutzung der Windenergie dar. Durch den Braunkohlentagebau steht der Gemeinde Jüchen ein sehr großer, gänzlicher unbesiedelter Raum zur Verfügung, der es ermöglicht, Windenergieanlagen in großem Abstand zum Schutzgut Mensch zu errichten. Der Belang der Gemeinde, im besiedelten nördlichen Gemeindege-biet auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten, ist aufgrund dieser besonderen örtli-chen Situation nachzuvollziehen, insbesondere durch den Fakt, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Tagebaubereich der Windenergie über das von den Verwaltungsgerichten geforderte Maß der substanziellen Raumschaffung deutlich übersteigen wird. Durch die im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiete im nördlichen Gemeindegebiet wird der kommu-nale Planungsansatz jedoch behindert.

Eine Darstellung der Konzentrationszonen im Tagebaubereich – insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Belastungen, die die Gemeinde Jüchen durch den Braunkohlentagebau in den letzten Jahrzehnten erfahren hat – und im Zusammenhang mit dem Stichwort „Energiewende“ ist begrü-ßenswert.

Vor dem genannten Hintergrund bittet der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde bis zur Sit-zung des Regionalrates am 23.06.2016 um Auskunft zur landesplanerischen Beurteilung der von der Gemeinde Jüchen vorgelegten 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Angabe, wie die gemeindlichen Belange - insbesondere der Verzicht der Darstellungen von Vorranggebieten im nördlichen Gemeindegebiet - im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Regionalplanes berück-sichtigt werden können. im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden können.

7. ASB-Darstellungen im Bereich Meerbusch-Strümp

Die ursprünglich in Meerbusch für den Bereich Strümp vorgesehene ASB-Fläche ist als solche in den Regionalplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP/FW-Fraktion